

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DALLI-WERKE GmbH & Co. KG

Stand: 01.02.2026

1. Geltungsbereich

- 1.1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: Einkaufsbedingungen) gelten nur für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2) Auf alle uns gegenüber erbrachten Lieferungen und Leistungen einschließlich zugehöriger Angebote unserer Lieferanten (sofern sie Kaufleute sind) finden diese Einkaufsbedingungen Anwendung. Sie gelten ebenfalls für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Jede Abweichung von diesen Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder in Textform gehaltenen Bestätigung durch uns.
- 1.3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Deren Einbeziehung wird bereits jetzt widersprochen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für folgende verbundene Unternehmen (Gruppengesellschaften) der DALLI-WERKE GmbH & Co. KG:

WIN COSMETIC GmbH & Co. KG

WIN AEROSOL GmbH & Co. KG

MÄURER & WIRTZ GmbH & Co. KG

Dalli-De Klok B.V.

2. Geheimhaltung / Rückgabe von Unterlagen

- 2.1) Der Lieferant ist verpflichtet, Angebote, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) ausschließlich für den Vertragszweck zu nutzen und auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten.
- 2.2) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und etwaige Sublieferanten entsprechend verpflichten.
- 2.3) Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf unsere Anforderung, im Übrigen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückzugeben oder auf unseren Wunsch ordnungsgemäß zu vernichten, sofern nicht eine gesetzliche Pflicht den Lieferanten zum fortdauernden Besitz verpflichtet. Sollten wir hiernach die Vernichtung von Informationen

und/oder Unterlagen verlangt haben, wird uns der Lieferant die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich bestätigen.

3. Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Preise

- 3.1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedürfen Bestellungen bzw. Abrufe aus Kontrakten der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung auf elektronischem Übertragungsweg. Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail verstanden, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Unter elektronischem Übertragungsweg werden insbesondere SAP-Bestellungen verstanden, welche per E-Mail automatisiert übermittelt werden können und auch ohne Unterschrift gültig sind. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sendet der Lieferant bei Kontrakten, Abrufen und Bestellungen eine Auftragsbestätigung in der gleichen bzw. im Falle einer anderen vereinbarten Form, in der vereinbarten Form unverzüglich zurück.
- 3.2) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich, es sei denn wir nehmen ein abweichendes Angebot des Lieferanten an. Diese Annahme muss mindestens auf elektronischem Übertragungsweg übermittelt werden (bspw. SAP-Bestellungen mittels E-Mail). Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, „DDP (Incoterms 2020)“ an die im jeweiligen Auftrag genannte Lieferanschrift zu erfolgen, einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung durch den Lieferanten.
- 3.3) Unterbreitet der Lieferant ein mindestens auf elektronischem Übertragungsweg (bspw. in SAP mittels E-Mail) übermitteltes Angebot, gilt der Vertrag erst dann als abgeschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung mindestens auf elektronischem Übertragungsweg (bspw. SAP-Bestellungen mittels E-Mail), die nach diesen Einkaufsbedingungen ebenfalls als Bestellung gilt, abgegeben haben. Auch hier gilt Ziff. 3.2 Satz 2.

4. Lieferzeit

- 4.1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei uns resp. an dem nach Maßgabe der Ziff. 3.2 dieser AEB festgelegten Bestimmungsort. Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 4.2) Nach Ablauf des vereinbarten Liefertages kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne Einschränkungen zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 4.3) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins sind wir berechtigt, gegenüber dem Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz von 0,25% der Netto-Auftragssumme pro Kalendertag, jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme, bezogen auf die verspätete Ware, in Rechnung zu stellen, bzw. vom Rechnungsbetrag zu kürzen. Dieser pauschalierte Schadensersatz ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur

ein geringerer Schaden entstanden ist. Durch den Lieferverzug entstandene Schäden (z.B. Maschinenstillstandskosten) werden zusätzlich berechnet.

- 4.4) Teillieferungen und vorfällige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfälligen Bezahlung.
- 4.5) Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden oder die die Bestellmenge überschreiten, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

5. Gefahrenübergang / Dokumente

- 5.1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 5.2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf jedem Packstück unsere Materialnummer, Bestellnummer, Materialbezeichnung, Inhaltsmenge und das Produktionsdatum des Packmittels anzugeben. In Versand- und Lieferpapieren sowie Rechnungen sind Bestell- und Positionsnummer, Materialnummer und Materialbezeichnung sowie Liefermenge anzugeben.

6. Qualitätsanforderung, Subunternehmer

- (1) Die gelieferte Ware muss der vereinbarten Qualität entsprechen. Zur Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Qualität bei uns verpflichtet sich der Lieferant, alle Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Produktion sowie der Qualitätskontrolle und des Zulieferers der uns gelieferten Waren unverzüglich schriftlich oder in Textform an uns zu melden. Änderungen dürfen nur mit unserer Freigabe vorgenommen werden, die jedoch die Verantwortlichkeit des Lieferanten für das Produkt und die Qualität nicht mindert.
- (2) Will der Lieferant sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Sublieferanten bedienen, so hat er dies im Angebot unter Benennung der Sublieferanten anzugeben. Wir haben das Recht, dem Einsatz des / der Sublieferanten zu widersprechen. Der Lieferant bleibt uns gegenüber zur vollen Leistung verpflichtet. Eine Zustimmung von uns zum Einsatz von Subunternehmern schmälert nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten uns gegenüber.

7. Gewährleistung bei Sachmängeln

- 7.1) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Soweit es bei Bestimmung der Beschaffenheit gelieferter Ware als Mangel oder mangelfreie Qualität auf einen (markt-)üblichen und vom Käufer erwartbaren Standard ankommt, so gilt als Maßstab der Standard im Land des Käufers, nicht des Lieferanten, es sei denn, der Standard im Land des Lieferanten erfüllt einen höheren, strengeren Qualitätsanspruch.
- 7.2) Der Lieferant ist zu einem Qualitätssicherungssystem mit einer sorgfältigen Warenausgangskontrolle einschließlich Dokumentation mit Rückstellmustern verpflichtet. Das Qualitätssicherungssystem ist so auszugestalten und dergestalt zu implementieren, dass Sachmängel, die durch höchste Sorgfalt in der Prüfung vor Gefahrübergang erkannt werden können, ausgeschlossen werden. Uns obliegt keine

über eine Prüfung auf solche Mängel, die trotz der vertragsgemäßen Durchführung des Qualitätssicherungssystems beim Lieferanten durch diesen ohne Fahrlässigkeit des Lieferanten auftreten können, hinausgehende Untersuchung. Für eine uns danach obliegende Untersuchung werden wir die Ware innerhalb angemessener Frist nach handelsüblicher Praxis (mit eingeschränkter Häufigkeit im sog. „Skip Lot“-Verfahren) auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen im Stichprobenverfahren auf offenkundige Mängel prüfen, worauf sich unsere kaufmännische Untersuchungsobliegenheit beschränkt. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen, nach Anlieferung der Ware, an den Lieferanten abgesandt wurden und ihm innerhalb weiterer 3 Tage zugegangen sind, es sei denn, diese Frist ist im Einzelfall unzumutbar. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass der Zugang nicht erfolgt ist.

Abweichend davon beginnt bei verborgenen Mängeln die Rügefrist von 8 Kalendertagen mit der Entdeckung des Mangels.

- 7.3) Ist die Ware zum Zeitpunkt der Ablieferung mit Mängeln behaftet, so sind wir berechtigt, zunächst nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben bleibt das Recht auf Schadensersatz und die Geltendmachung von Aufwendungsansprüchen ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant akzeptiert, dass wir gegebenenfalls zusätzlich Schadenspauschalen für Reklamationsfälle zu vereinbaren wünschen und hierüber im Onboarding-Prozess von Lieferantenaufnahmen oder in anderem Rahmen mit dem Lieferanten verhandeln.
- 7.4) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Eine Verweigerung im Sinne von § 214 Abs. 1 BGB hat schriftlich zu erfolgen. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 7.5) In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Nachbesserungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten auszuführen, wenn der Lieferant nicht rechtzeitig nachbessert. Wir sind in dringenden Fällen weiterhin berechtigt, Ersatzlieferungen von Dritten zu beziehen, wenn der Lieferant die Mängel nicht rechtzeitig behebt. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 7.6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.7) Beim Eintritt von Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen (z.B. rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien, Krieg, Aufruhr,

terroristische Akte, Feuer, Überschwemmungen o. ä.) sind wir für die Dauer und den Umfang der Ereignisse von unseren Leistungs- und/oder Mitwirkungspflichten befreit, sofern wir diese Störung nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden konnten.

- 7.8) Die Regelungen für den Lieferantenregress nach § 478 BGB finden – auch in grenzüberschreitenden Lieferverhältnissen – Anwendung, insbesondere gilt dann, wenn wir von unseren Kunden wegen Ansprüchen von deren Kunden bzw. (am Ende der Lieferkette) Verbrauchern in Regress genommen werden, der sich in der Kette auf die Beweislastumkehr nach § 477 Abs. 1 BGB berufen kann (Beweislast in den ersten 12 Monaten nach Übergabe an den Verbraucher, dass Mangel nicht schon bei Übergabe vorgelegen hat), dass wir dies auch unserem Lieferanten im Regress entgegenhalten können. Damit trifft unseren Lieferanten die Beweislast, dass der Mangel nicht schon bei Übergabe an uns dem Liefergegenstand angehängen hat, es sei denn, die Art des Mangels ist mit dieser Vermutung unvereinbar. Die Frist beginnt mit Übergabe an den Verbraucher.

8. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Der Lieferant sichert zu, dass alle den Verträgen unterliegenden Waren in seinem Volleigentum stehen und dass die Waren auch nicht mit anderweitigen Rechten Dritter (z.B. Pfandrechte) belastet sind.

9. Keine Verletzung von Rechtsnormen und von Rechten Dritter / Schadensersatz

- 9.1) Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes und / oder Leistungen gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten wir aufgrund der Benutzung, Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung des gelieferten Materials bzw. der gelieferten Gegenstände und/oder Leistungen des Lieferanten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, ist uns der Lieferant zum vollen Schadensersatz verpflichtet und hat uns von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich verhältnismäßiger Rechtsanwaltskosten, die auf einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte beruhen, soweit diese vom Lieferanten zu vertreten ist, freizustellen.

- 9.2) Hat sich der Lieferant in Bezug auf an uns gelieferte Waren an einer Vereinbarung zwischen Unternehmen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt haben und die nach § 1 GWB oder Artikel 101 AEUV verboten sind, so hat er an uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Nettowarenwertes der betroffenen Waren zu zahlen, die von uns im Zeitraum des festgestellten Verstoßes vom Lieferanten bezogen wurden, es sei denn, dass ein niedrigerer oder ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

10. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung

- 10.1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, der auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist, verpflichtet er sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.2) Im Rahmen seiner Haftung nach diesen Einkaufsbedingungen ist der Lieferant ebenfalls verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840,

426 BGB oder nach jeder anderen einschlägigen Rechtsnorm zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang einer solchen Maßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen € pro Personen-/ Sachschaden zu unterhalten. Sofern uns über diese Deckungssumme hinaus Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben deren Geltendmachung von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 10.4) Hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten, ist dieser unbeschränkt auf sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden zu leisten. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten umfasst auch die Erstattung oder Freistellung von seitens unserer Kunden gegenüber uns geltend gemachten vertraglichen Pönalen und / oder Schadensersatzforderungen, soweit diese mit dem Umstand, für den der Lieferant haftet, in Zusammenhang stehen oder auf diesem beruhen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit der Schaden bzw. die Schadenshöhe vertragstypisch und / oder vorhersehbar war. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, vor Vertragsschluss sich bei uns über in Betracht kommende Pönalen unserer Kunden zu informieren.

11. Rechnungen, Zahlungen

- 11.1) Den Ablauf zum Rechnungseingang sowie die Pflichtangaben auf den Eingangsrechnungen sind dem Dokument „Zentraler Rechnungseingang“ zu entnehmen, das Sie auf unseren Internetseiten www.dalli-group.com bzw. - für die MÄURER & WIRTZ GmbH & Co. KG - www.m-w.de finden.
- 11.2) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem wir den Überweisungsauftrag erteilen. Soweit im Einzelfall keine schriftliche oder in Textform gehaltene Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung, im Fall von Zahlung binnen 30 Tagen mit 3% Skonto. Das Zahlungsziel von 60 Tagen gilt nicht, wenn dies gesetzlich ausgeschlossen ist wie in § 11 AgrarOLkG für verderbliche Agrarerzeugnisse; in diesem Fall gilt dann eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt, und 3% Skonto gelten bei Zahlung binnen 14 Tagen.
- 11.3) Unabhängig von Ziff. 11.2 Satz 4 geraten wir ohne Mahnung des Lieferanten nicht in Zahlungsverzug. Bei Geltendmachung von Schadensersatz im Falle des Verzuges bleibt uns der Nachweis eines geringeren Schadens, auch bezüglich des gesetzlich vorgesehenen Verzugszinses, vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 11.5) Wir haben jederzeit das Recht, mit einem Vorlauf von 3 Monaten zu einem Monatsbeginn die Umstellung vom Rechnungssystem auf ein Gutschriftenverfahren zu verlangen und dies mit dem Lieferanten zu implementieren.

12. Abtretung, Aufrechnung

- 12.1) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus Verträgen mit uns ist dem Lieferanten nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 12.2) Die Aufrechnung des Lieferanten mit anderen als rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen ist nicht zulässig.

13. Eigentumsvorbehalt

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

14. Veränderungen des Liefergegenstandes

Verbessert oder ändert der Lieferant den Liefergegenstand während der laufenden Dauer des Auftrages, so ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren und uns anzubieten, statt der auftragsgemäßen die verbesserte oder geänderte Ausführung zu wählen.

15. Verhaltenskodex für Lieferanten / Nachhaltigkeit und Compliance, LkSG / Zertifikate

- 15.1) Unser Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils aktuellen Fassung, verfügbar auf unseren Internetseiten www.dalli-group.com bzw. - für die MÄURER & WIRTZ GmbH & Co. KG - www.m-w.de, ist Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die allgemein anerkannten und in internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte sowie in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten statuierten menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Standards einzuhalten und im angemessenen Rahmen seiner Sorgfaltspflichten auch seine eigene Lieferanten zu entsprechendem Handeln zu verpflichten.

- 15.2) Ebenso ist der Lieferant verpflichtet, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der DALLI-WERKE GmbH & Co. KG einzuhalten, die in deren unter www.dalli-group.com bzw. - für die MÄURER & WIRTZ GmbH & Co. KG - www.m-w.de abrufbarer jeweils aktueller Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) formuliert sind.
- 15.3) Der Lieferant versichert durch Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit uns, selbst auf keiner Wirtschafts-, Handels- und/oder Finanzsanktionsliste, die nach deutschem und / oder europäischen Recht zu beachten ist, gelistet zu sein und auch keine Organe in der Leitung installiert zu haben oder einzusetzen, und sich auch nicht solcher Personen oder Unternehmen als Subunternehmer zu bedienen, die auf einer solchen Liste stehen. Vielmehr wird der Lieferant Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote aufgrund derartiger Sanktionen beachten, insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) 2580/2001, VO (EG) 881/2002 und VO (EU) 833/2014. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt uns zur sofortigen Kündigung ohne jeglichen Entschädigungsanspruch des Lieferanten. Wir sind in diesem Fall jedoch berechtigt, etwaige Mehrkosten durch Aufschaltung alternativer Lieferanten dem gekündigten Lieferanten zu belasten.
- 15.4) Sollte der Lieferant Zertifikate verlieren bzw. diese ihm entzogen werden, die er bei Abschluss des ersten Vertrags mit einem unserer Unternehmen in der DALLI-Gruppe hatte oder ihm später erteilt worden ist, so hat der Lieferant dies uns unverzüglich mitzuteilen. Wir haben sodann ein binnen 1 Monats ab unserer Kenntnis auszuübendes Sonderkündigungsrecht für Verträge mit dem Lieferanten, die zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, als die entfallenen Zertifikate in Kraft waren oder vom Lieferanten als bestehend angegeben waren. Dem Lieferanten steht hinsichtlich einer solchen Kündigung und ihrer Folgen keinerlei Entschädigungsanspruch zu.

16. Change of Control / Sonderkündigungsrecht bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Im Falle einer Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse beim Lieferanten hat dieser uns dies unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn mehr als 25 % der Anteilsrechte auf Dritte übertragen werden, sich nach Vertragsschluss mit uns beim Lieferanten eine Überschreitung der Beteiligungshöhe von 50 % eines Gesellschafters ergibt oder wenn die Konzernobergesellschaft des Lieferanten nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar über von ihr abhängige Unternehmen) die Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals des Lieferanten hält.

In solchen Fällen können wir bestehende und noch nicht vollständig vom Lieferanten erfüllte Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, ohne dass dem Lieferanten daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

17. Erfüllungsort / Gerichtsstand / geltendes Recht

- 17.1) Als Erfüllungsort gilt die im jeweiligen Auftrag genannte Lieferanschrift, in Ermangelung einer Lieferanschrift ist die jeweilige Geschäftsanschrift der einkaufenden Gruppengesellschaft Erfüllungsort.

- 17.2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Aachen (Deutschland). Es bleibt uns bzw. dem betreffenden Unternehmen der dalli-group jedoch in allen Fällen unbenommen, den Lieferanten vor den für diesen zuständigen Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Anspruch zu nehmen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 17.3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ungeachtet etwaig abweichender Zuweisungen durch die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Soweit danach das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung findet, gilt dies neben diesen Einkaufsbedingungen. Bei Unklarheiten bzw. Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des CISG gilt die englische Fassung.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so werden die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß vereinbaren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.